

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Nr 13

Diez, Freitag den 6 Februar 1920

60 Jahrgang

Am t l i c h e s B l a t t

Anweisung

betr. deutsche öffentliche Beamte im besetzten Gebiet.

Die Hohe Interalliierte Kommission verordnet:

1. pp.
2. Falls ein Beamter stirbt, ausscheidet, für länger als einen Monat beurlaubt wird, entlassen wird oder die Stelle wechselt, hat die zuständige deutsche Behörde den örtlichen Delegierten der Hohen Kommission sofort hiervon zu benachrichtigen.
3. Jede Neuernennung auf einen Posten — vorübergehend oder zeitweise — muß 14 Tage vor Dienstantritt des neuen Inhabers dem örtlichen Delegierten der Hohen Kommission gemeldet werden. Ausgenommen Dringlichkeitsfälle, in denen mit Zustimmung des örtlichen Delegierten der Hohen Kommission die Amtsübernahme vorläufig anerkannt werden kann.
4. Für jede Mitteilung, die Beamte betrifft, deren Amtstätigkeit nicht über den Kreis hinausgeht, ist der Kreisdelegierte der zuständigen örtliche Delegierte der Hohen Kommission. Der Bezirksdelegierte ist zuständig für sich auf Beamte beziehende Mitteilungen, deren Bereich über den Kreis hinausgeht, jedoch innerhalb des Bezirks bleibt. Mitteilungen, die Beamte betreffen, deren Tätigkeit über den Bezirk hinausreicht, sind dem Delegierten der Hohen Kommission in der Provinz zuzusenden. Beziehen sich Mitteilungen auf Beamte, deren Bereich sich auf einen ganzen Staat oder das gesamte besetzte Gebiet erstreckt, so werden sie unmittelbar an die Hohe Kommission gerichtet.

Gegeben, Coblenz, den 10. Januar 1920.

Die Hohe Interalliierte Kommission.

D. Nr. 14. Diez, den 4. Februar 1920.

An die Magistrate Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Ich mache darauf aufmerksam, daß sämtliche Personen im französisch besetzten Gebiet, die älter als 14 Jahre sind, im Besitze eines roten Personalausweises sein müssen. Diese Ausweise werden nicht mehr durch die Besatzungsbehörde visiert; auch das Lichtbild wird mit dem Stempel der ausstellenden Behörde versehen.

Personen aus dem unbesetzten Gebiet müssen nicht, wie irrümlich angenommen wird, mit dem deutschen Reisepaß — braunes Heft — versehen sein. Es genügt zur Reise der von der Ortsbehörde auszustellende sogenannte „Paß-erjag“.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

L. 26.

Diez, den 2. Februar 1920.

Bekanntmachung.

Betr. Schuhmacherzwangsinnung für den Unterlahnkreis.

Nachdem der Bezirksausschuß in Wiesbaden das Statut der Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Unterlahnkreise genehmigt hat, berufe ich gemäß Ziffer 91

der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 hiermit alle diejenigen, welche im Unterlahnkreise das Schuhmachergewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, zu einer Innungsversammlung auf

Mittwoch, den 18. Februar 1920

nachmittags 3 Uhr

in Diez, Restaurant W. Magheimer, Rosenstraße, zusammen. In der Innungsversammlung werden über evtl. Änderungen des Statuts Beschlüsse gefaßt, die Innung konstituiert, sowie der Innungsvorstand und die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

Vollzähliges Erscheinen ist im Interesse der Angelegenheit dringendes Erfordernis.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige Bekanntgabe an die Schuhmachermeister in ihren Gemeinden gebeten.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Bekanntmachung.

betr. Zulassung von Ätzhilfsschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzhilfsschweißvereins werden die nach § 12 der Ätzhilfsschweißverordnung unter der Typennummer 1₂₇ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassenen Größen 1–5 des Ätzhilfsschweißapparates R. M. B. der Firma Robert Seidler, Ätzhilfsschweiß- und Lichtindustrie in Krefeld (Erlaß vom 11. September 1916 — III 5555 —, S. 323) nunmehr auch nach § 14 a. a. D. unter der der Größe 6 des gleichen Apparates bereits erteilten Typennummer 1₁₆ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den im § 14 a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für Preußen zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen entsprechend dem vorstehenden Erlaß mit dem Stempel des Dampfkeßel-Überwachungsvereins M.-Gladbach versehen sein.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, W. 9, 10, 12, 19.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Apparat der Firma Kraib und Frit in Stuttgart, dem die sogenannten Vergünstigungen gewährt werden, muß mit einem Fabrik-Schild versehen sein, das je nach der Apparategröße die Aufschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrikanten:

Jahr der Anfertigung:

Laufende Fabrikationsnummer:

Apparatgröße

Karbidfüllung in Kg.

Tragbarer Inhalt des Gasbehälters in ltr. 36 80 120 200

Größe Dauerleistung in Std./ltr. 1200 2400 3600 6000

Höchstbelastung der Glode in Kg. 32 36 44 60

Typennummer 354 354 354 354

Bohrung der Drossel in m/m 4.0 6.5 9.0 —

Stärke der Drossel in m/m 3 3 3 —

Zeichnungen und Beschreibungen sind im Bedarfsfalle anzufordern.

I. 544.

Diez, den 31. Januar 1920.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf vorstehende Bekanntmachung hin.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Bekanntmachung.

betr. Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißens wird der Äthylenschweißapparat „Type C“ der Firma Kraiß u. Fritz in Stuttgart für Preußen in den Größen 0—2 gemäß § 12 der Äthylschweißverordnung unter der Typennummer 1₃₄ zum dauernden Betrieb in Arbeiterräumen und in der Größe 3 gemäß § 14 a. a. O. unter der Typennummer 4₁₀ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeiterräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die in meinem Erlaß vom 20. Juli v. J. — III 4113 — (S. M. B. L. S. 228) bewilligte Befreiung von den Vorschriften der Ziffer 11 Absatz 3 der Technischen Grundsätze findet auf die Größen 2 und 3 des Apparates Anwendung.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen an den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel der Technischen Beratungsstelle der Württembergischen Zentralfabrik für Gewerbe und Handel in Stuttgart erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, B. 9, 4. 12. 19.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.

Walter.

Die Apparate der Firma Robert Seidler, Äthylenschweiß- und Lichtindustrie in Kresfeld, müssen mit einem Fabrikshild versehen sein, das bis auf die Typennummer A 16 an Stelle der Typennummer J 37 die in der ursprünglichen, durch den Erlaß vom 12. Juni 1914 — III 5703 — (S. M. B. L. S. 315) erteilten Zulassung für die letztgenannte Nummer angeführten Angaben enthält.

Zeichnungen und Beschreibungen sind im Bedarfsfalle anzufordern.)

Der Regierungs-Präsident.

J. A.

Walter.

I. 556.

Diez, den 31. Januar 1920.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf vorstehende Bekanntmachung besonders aufmerksam.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

I. 683.

Diez, den 2. Februar 1920.

Bekanntmachung.

Aus Händlerkreisen wird darüber geklagt, daß, veranlaßt durch die hohen Preise für Alteisen, viele Personen sich in letzten Zeit darauf verlegt haben, Alteisen anzukaufen und weiter zu veräußern. Abgesehen davon, daß dies sehr oft, insbesondere bei jugendlichen Personen, zu Diebstählen von Altmaterial geführt hat, verstößt dieser Handel gegen die Bestimmungen im § 56 der Reichsgewerbeordnung, wonach derjenige, welcher bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waren zum Wiederverkauf ankaufen will, eines Wandergewerbescheines bedarf.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie des Kreises, die Beteiligten auf diese Bestimmungen

hinzuwiesen und ihnen das straffällige ihrer Handlungsweise vor Augen zu führen. Sollten dessen ungeachtet Uebertretungen weiter vorkommen, dann muß Strafanzeige erstattet und die Ware beschlagnahmt werden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Diez, den 5. Februar 1920.

An die Herren Gemeindevorstände

Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung.

Die noch rückständigen Anzeigen über die im Monat Januar ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen sind umgehend einzusenden oder Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1146 II.

Diez, den 31. Januar 1920.

Betr. Lebensmittelversorgung der Ausländer.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 17. d. Mts., J.-Nr. 608 II., betr. Lebensmittelversorgung der Ausländer, noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1145 II.

Diez, den 31. Januar 1920.

Betr. Lieferung von Gerste an Schweine.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 23. d. Mts., J.-Nr. 781 II., betr. Belieferung von Schweinezüchtern, die nicht Gersteerzeuger sind, mit Gerste, noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1084 II.

Diez, den 3. Februar 1920.

Betr. Ausdruck des Getreides aus der Ernte 1919

Diejenigen Herren Bürgermeister, die den mit Verfügung vom 23. Dezember v. Js., J.-Nr. 12378, Kreisblatt Nr. 239 geforderten Bericht betr. Ausdruck des Getreides aus der Ernte 1919 noch nicht erstattet haben, werden hieran wiederholt mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1202 II.

Diez, den 2. Februar 1920.

Betr. Beschlagnahme von Stuten und Hengsten.

Die bei der Pferdevorführung am 26., 28., 30. und 31. Januar ds. Js. ausgewählten und in die Listen aufgenommenen Hengste und Stuten werden hiermit auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 beschlagnahmt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 1254.

Diez, den 2. Februar 1920.

Betr. Verkauf von Altpapier

Der Kreisausschuß hat eine größere Menge Altpapier (etwa 100 Zentner) abzugeben. Angebote unter Angabe des Preises pro Zentner ab Lagerstelle (Landratsamt) sind bis zum 15. Februar ds. Js. bei mir einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.